



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 25.9.2026
C(2026) 6693 final

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 25.9.2026

auf Ersuchen Deutschlands nach Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen: Neubau der A33 Nord von A1 (nördlich Osnabrück) bis zur A33/B51n (Deutschland/Niedersachsen)

Nur der deutsche Text ist verbindlich

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 25.9.2026

auf Ersuchen Deutschlands nach Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen: Neubau der A33 Nord von A1 (nördlich Osnabrück) bis zur A33/B51n (Deutschland/Niedersachsen)

Nur der deutsche Text ist verbindlich

1. Rechtlicher Rahmen

Nach Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG („FFH-Richtlinie“) erfordern Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Natura 2000 Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung für dieses Gebiet und vorbehaltlich des Absatzes 4 können die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zustimmen, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

Gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG kann ein Plan bzw. Projekt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, und in Ermangelung von Alternativlösungen auch dann durchgeführt werden, wenn bei der Verträglichkeitsprüfung negative Auswirkungen auf ein Natura 2000 Gebiet festgestellt wurden. In diesem Fall ergreift der Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 gewährleistet ist, und unterrichtet die Kommission über die ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen. Ist das betreffende Gebiet ein solches, das einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder eine prioritäre Art einschließt, und können keine Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt geltend gemacht werden, kann das Projekt dennoch nach Stellungnahme der Kommission aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt sein.

2. Das Ersuchen Deutschlands

Die Kommission erhielt am 11.2.2025 ein Schreiben der Ständigen Vertretung Deutschlands, in dem die Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 4 der FFH-Richtlinie um Stellungnahme zum Neubau der Bundesautobahn A33 von der A1 (nördlich Osnabrück) bis zur A33/B51n (Ortsumgehung Belm) in Niedersachsen ersucht wurde. Am 21.2.2025, 22.4.2025, 9.7.2025 und 2.7.2026 übermittelte die zuständige Behörde zusätzliche Unterlagen für die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen, ergänzende Berechnungen zu Schadensminderungsmaßnahmen und eine nachträgliche Erklärung der unterschiedlichen Flächenangaben der Schutzgüter im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

2.1. Das Projekt

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen, Außenstelle Osnabrück, plant den Neubau der Bundesautobahn A33 von der A1 (nördlich Osnabrück) bis zur A33/B51n (Ortsumgehung Belm). Der Autobahnabschnitt beträgt ca. 9,5 km und wird als zweibahnige Bundesfernstraße ausgeführt. Die Projektziele sind neben der Realisierung einer direkten Verbindung zwischen der A44 und der A1 die Stärkung des überregionalen Verkehrs, die Entlastung der Ortsdurchfahrten und eine Reduzierung der Umweltbelastungen.

Die zuständige Genehmigungsbehörde ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr.

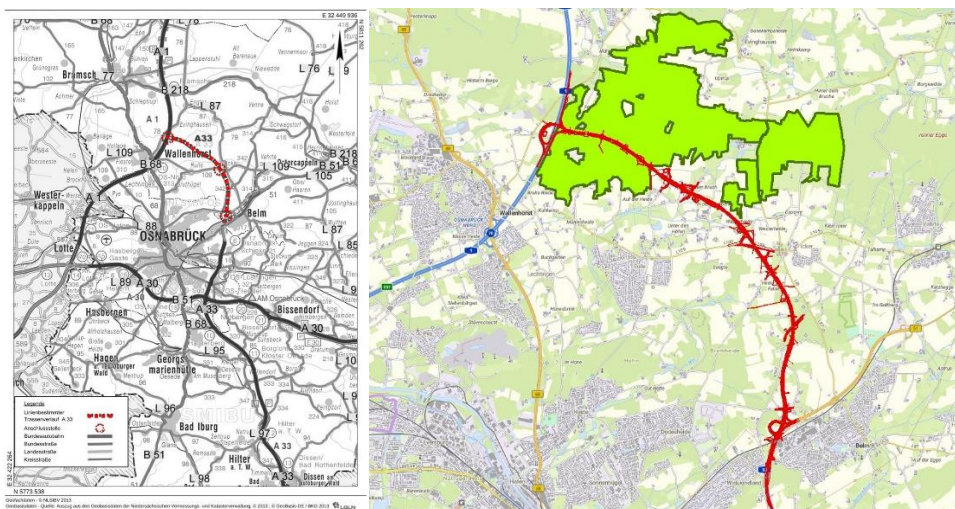


Abb. 1 links: Lage des Autobahnprojekts, welcher den Autobahnring um Osnabrück komplettiert (rote Linie).

Abb. 1 rechts: Der Autobahnneubau (rote Linie) durchschneidet das FFH-Gebiet „Fledermauslebensraum Wiehengebirge bei Osnabrück“ (grüne Fläche).

2.2. Das Natura 2000-Gebiet

2.2.1. FFH-Gebiet DE 3614-334 „Fledermauslebensraum Wiehengebirge bei Osnabrück“

Das FFH-Gebiet ist im Rahmen der FFH-Richtlinie am 26.11.2015 als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen¹ und am 22.3.2021 vom Landkreis Osnabrück als besonderes Schutzgebiet ausgewiesen worden². Das Gebiet liegt in der kontinentalen biogeografischen Region und hat eine Fläche von 1 167 ha. Gebietsmerkmale sind Nadelholzbestände, welche ca. die Hälfte der Gesamtfläche einnehmen. Ein weiteres Drittel wird von Laubwaldbeständen bestimmt. An geschützten Tierarten sind insbesondere die Fledermäuse hervorzuheben.

¹ Entscheidung der Kommission vom 13. November 2007 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung einer ersten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region (bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2007)403); ABl. L 12 vom 15.1.2008, S. 383pp: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32008D0025>.

² Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „FFH-Gebiet Fledermauslebensraum Wiehengebirge bei Osnabrück“ im Bereich der Gemeinden Wallenhorst und Belm sowie der Stadt Bramsche, Landkreis Osnabrück: <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/190783>.

Für das FFH-Gebiet sind fünf Lebensraumtypen nach Anhang I sowie drei Tierarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie als Erhaltungsziele geschützt³, inklusive des prioritären Lebensraumtyps 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae).

Vorkommende Lebensraumtypen im Gebiet nach Anhang I der FFH-Richtlinie (Erhaltungszustand im Gebiet: A, B, oder C nach Standarddatenbogen):

- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*), (B),
- 9120 Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe (*Quercion robori-petraeae* oder *Ilici-Fagenion*), (B),
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*), (B),
- 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*), (B),
- 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae), (B).

Gemäß dem nationalen FFH-Bericht 2025 von Deutschland befindet sich der prioritäre Lebensraumtyp 91E0* „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“ in einem ungünstig-schlechten Erhaltungszustand in einem sich verschlechternden Trend in der kontinentalen biogeografischen Region⁴. Der Lebensraumtyp 91E0* im betreffenden FFH-Gebiet befindet sich jedoch in einem günstigen Erhaltungszustand, was die Bedeutung des Gebietes für das Natura 2000-Netzwerk hervorhebt.

Vorkommende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im Schutzgebiet: *Triturus cristatus*, *Myotis bechsteinii* und *Myotis myotis*.

Die Niedersächsische Landesforsten⁵ (für die Waldlebensraumtypen) und der Landkreis Osnabrück⁶ (für alle anderen Lebensraumtypen und Arten) haben Erhaltungsziele festgelegt. Diese sind zielorientiert qualifiziert und quantifiziert und bilden daher eine gute Entscheidungsgrundlage für die projektausführenden Behörden.

Für das FFH-Gebiet liegen seit 27.3.2022 Erhaltungsmaßnahmen in Form eines Managementplanes nach Artikel 6(1) der FFH-Richtlinie vor⁷.

2.3. Auswirkungen des Projekts auf das Gebiet

Das Projekt wurde gemäß Artikel 6(3) der FFH-Richtlinie einer Verträglichkeitsprüfung unterzogen. Diese kam zu dem Schluss, dass das Natura 2000-Gebiet DE 3614-334

³ Erhaltungsziele aus der Schutzgebietsverordnung zum LSG „FFH Gebiet Fledermauslebensraum Wiehengebirge bei Osnabrück“:
https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/177620/Erhaltungsziele_Landkreis_Osnabrueck.pdf
[abgerufen am 23.1.2026].

⁴ https://www.bfn.de/sites/default/files/2025-08/Bewertungs%C3%BCbersicht_LRT_KON_bf.pdf [abgerufen am 17.10.2025].

⁵ https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/163553/Erhaltungsziele_Niedersaechsische_Landesforsten.pdf

⁶ https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/177620/Erhaltungsziele_Landkreis_Osnabrueck.pdf

⁷ Landkreis Osnabrück: Managementplan FFH-Gebiet „Fledermauslebensraum Wiehengebirge bei Osnabrück“, NATURA 2000 Code (DE 3614-334), FFH-Nr. 446:
https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/164352/Massnahmenplan_Landkreis_Osnabrueck_Textteil_.pdf [abgerufen am 6.2.2026].

„Fledermauslebensraum Wiehengebirge bei Osnabrück“ erheblich durch das Projekt beeinträchtigt wird. Diese erhebliche Beeinträchtigung resultiert durch direkten baubedingten Flächenverlust von geschützten Lebensraumtypen, durch Grundwasserabsenkung und durch verkehrsbedingte indirekte Stickstoffdepositionen, welche den sog. „critical load“⁸ bereits durch die bestehende Vorbelastung deutlich überschreiten (siehe Tab. 1). Darüber hinaus werden erhebliche Beeinträchtigungen von geschützten Fledermausarten durch das Projekt verursacht, weil ein Verlust von Nahrungshabitaten eintritt.

Nach Angaben der deutschen Behörden und deren Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit⁹ werden folgende geschützte Lebensraumtypen und Arten durch das Projekt direkt oder indirekt erheblich beeinträchtigt:

2.3.1. DE 3614-334 „Fledermauslebensraum Wiehengebirge bei Osnabrück“

Direkte und indirekte Auswirkungen des Projekts:

Lebensraumtyp 9110: 90 056 m²

Lebensraumtyp 9160: 26 184 m²

Lebensraumtyp 91E0*: 19 262 m²

Erhebliche Beeinträchtigung geschützter Arten: *Triturus cristatus*, *Myotis bechsteinii* und *Myotis myotis*.

2.3.2. Analyse der kumulativen Auswirkungen von anderen Plänen und Projekten

Die Prüfung kumulativer Auswirkungen durch andere Pläne und Projekte wurde durchgeführt und ergab, dass von außen in das Schutzgebiet hineinwirkende Beeinträchtigungen durch Stickstoffdepositionen aus der Landwirtschaft zu erwarten sind, welche flächendeckend das Gebiet mit Stickstoff belasten. Dieser Stickstoffeintrag verursacht eine Funktionsminderung der Lebensraumtypen von ca. 30-40% und wird von den deutschen Behörden anteilig auf vollständige Flächenverluste umgerechnet. Dadurch ergeben sich folgende zusätzliche Belastungen von geschützten Lebensraumtypen:

Lebensraumtyp	Direkte und indirekte Auswirkungen des Projekts	Kumulative Effekte durch Stickstoffeinträge der Landwirtschaft	Total
9110	90 056 m ²	482 m ²	90 538 m²
9160	26 184 m ²	2 893 m ²	29 077 m²
91E0*	19 262 m ²	7 869 m ²	27 131 m²

Tabelle 1: Direkte (baubedingte) und indirekte (durch Stickstoffdepositionen der Autoabgase) Auswirkungen des Projekts mit zusätzlichen kumulativen Effekten, welche durch externe Stickstoffeinträge der Landwirtschaft verursacht werden.

⁸ Bobbink, R., Loran, C. & H. Tomassen (2022): Review and revision of empirical critical loads of nitrogen for Europe. UBA Texte 110/2022. <https://www.uba.de/n98473en> [abgerufen am 6.2.2026].

⁹ Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz im Rahmen der FFH-VP Bundesamt für Naturschutz.

Link: https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/planung/eingriffsregelung/Dokumente/lambrecht_u_trautner_-_2007.pdf [abgerufen am 6.10.2025].

2.3.3. Schadensbegrenzungsmaßnahmen

Nach der Verträglichkeitsprüfung sind eine Reihe der geplanten Schadensbegrenzungsmaßnahmen bereits in die Projektplanung eingeflossen: So verläuft die Trassenführung überwiegend im Bereich intensiv genutzter Fichtenforste, wodurch die Inanspruchnahme von geschützten Lebensraumtypen minimiert wird.

Um die Zerschneidungseffekte und Mortalitätsrisiken für die Fledermäuse zu vermeiden, werden zwei Grünbrücken und vier Faunabrücken errichtet, damit das Sonarsystem der Fledermäuse ein akustisches Bild der Umgebung abbilden kann, um ihnen eine sichere Überquerung der Autobahn über diese Brücken zu ermöglichen. Nach Angaben der deutschen Behörden entspricht die Dimensionierung und Ausgestaltung der Grünbrücken dem aktuellen Stand der Technik.¹⁰

Da die verkehrsbedingten Stickstoffdepositionen des vorliegenden Projekts den überwiegenden Teil der erheblichen Beeinträchtigung auf das FFH-Gebiet ausmachen, haben die zuständigen Behörden eine mögliche signifikante Reduktion durch eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 100 km/h ermittelt. Die nachfolgende Tabelle 2 zeigt, dass eine Geschwindigkeitsreduzierung die Beeinträchtigungen durch Stickstoffdeposition in einer Größenordnung von 50-65% vermindern würde. Diese Schadensbegrenzungsmaßnahme wird von den zuständigen deutschen Behörden umgesetzt.

Lebensraumtyp	Beeinträchtigung durch Stickstoff bei 130 km/h	Beeinträchtigung durch Stickstoff bei 100 km/h	Reduktion in %
9110	86 364 m ²	30 387 m ²	64,4%
9160	19 767 m ²	9 349 m ²	52,7%
91E0*	16 976 m ²	6 170 m ²	63,6%

Tabelle 2: Vergleich der Beeinträchtigungen durch Stickstoff bei einer Geschwindigkeit von 100 km/h und 130 km/h. Diese Funktionsminderung der Lebensraumtypen wird von den deutschen Behörden anteilig auf vollständige Flächenverluste umgerechnet.

Aus Sicht der deutschen Behörden wird das Projekt ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen. Es darf daher nur dann genehmigt werden, wenn es die in Artikel 6(4) der Richtlinie festgelegten Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus ist eine Stellungnahme der Europäischen Kommission gemäß Art. 6(4) Unterabsatz 2 notwendig, da ein prioritärer Lebensraumtyp (91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*) erheblich beeinträchtigt wird.

2.4. Erfüllung der Anforderungen gemäß Artikel 6 Absatz 4

2.4.1 Alternativlösungen

Die deutschen Behörden haben Alternativen im Rahmen des Raumordnungsverfahrens geprüft, einschließlich der sog. „Null-Alternative“. Die „Null-Alternative“ hätte einen 6-streifigen Ausbau der Autobahn A 30 vorgesehen anstelle des Lückenschlusses A33. Diese

¹⁰Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) 2022: Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen. https://www.researchgate.net/publication/368461636_Merkblatt_zur_Anlage_von_Querungshilfen_fur_Tiere_und_zur_Vernetzung_von_Lebensraumen_an_Strassen_MAQ_Ausgabe_2022.

„Null-Alternative“ hätte das Projektziel eines Lückenschlusses der kontinentalen Nord-Süd-Verbindung nicht erreicht, da die A 30 eine Ost-West Fernverkehrsstraße ist.

Eine andere Alternative wäre eine großräumige nördliche Umfahrung des FFH-Gebietes, welche jedoch eine Mehrlänge von 68% gegenüber der Projektvariante aufgewiesen hätte. Diese Alternative hätte zusätzliche Versiegelung, aber auch höhere Zerschneidungseffekte verursacht und insbesondere Jagdhabitate von der Fledermaus *Myotis myotis* erheblich beeinträchtigt, welche eines der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 3614-334 „Fledermauslebensraum Wiehengebirge bei Osnabrück“ ist.

Nach Auffassung der deutschen Behörden würde keine der möglichen Alternativen deutlich geringere Beeinträchtigungen verursachen als die gewählte Projektvariante. Die zuständigen Behörden sind daher der Auffassung, dass die derzeit vorgeschlagene Lösung das beste Verhältnis zwischen Ökologie und Projektzielen darstellt.

2.4.2 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Die deutschen Behörden haben nachfolgende zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses dokumentiert und vorgebracht:

a) Bundesverkehrswegeplan 2030: Die A33 ist aufgrund ihrer sehr hohen Raumwirksamkeit und ihres Kosten-Nutzen-Verhältnisses als vordringlicher Bedarf – das ist die höchste Dringlichkeitskategorie – im Bundesverkehrswegeplan eingestuft worden, was das überwiegende öffentliche Interesse dokumentiert¹¹.

b) Landesraumordnungsplan des Landes Niedersachsen 2017: Die Fertigstellung des Lückenschlusses der A33 ist zur Förderung zur Einbindung der Wirtschaftsräume in das europäische Verkehrsnetzwerk im Bedarfsplan für Bundesfernstraßen im Landesraumordnungsplan des Landes Niedersachsen festgelegt.¹²

c) Regionales Raumordnungsprogramm 2004: Für den Landkreis Osnabrück wird eine nördliche Verbindung zur Autobahn A33 mit der Autobahn A1 auf der Grundlage von ökonomischen und verkehrlichen Erfordernissen im Regionalen Raumordnungsprogramm als erforderlich eingestuft.¹³

d) Lokale Verkehrsentlastung: Durch den Neubau der A33 wird eine erhebliche Verkehrsentlastung im Nebenstraßennetz zwischen den Ortschaften Bramsche, Wallenhorst und Belm erreicht. Diese Reduktion macht, nach Angaben der deutschen Behörden, für die L 109: 5700 und für die L 87: 8700 Kraftfahrzeuge pro 24 h aus.

2.4.3 Ausgleichsmaßnahmen

Die zu erwartenden negativen Auswirkungen des Projekts auf die Kohärenz des Natura 2000-Netzwerks in Bezug auf die betroffenen Schutzgüter sollen nach den Plänen der deutschen Behörden ausgeglichen werden. Die Ausgleichsmaßnahmen befinden sich sowohl innerhalb des FFH-Gebietes wie auch außerhalb der aktuellen Grenzen des FFH-Gebietes. Sämtliche

¹¹ https://www.bmv.de/SharedDocs/DE/Publikationen/G/bundesverkehrswegeplan-2030-gesamtplan.pdf?__blob=publicationFile

¹² https://www.ml.niedersachsen.de/download/215649/Broschuere_Landes-Raumordnungsprogramm_Niedersachsen_2017_-_Verordnung_und_Erlaeuerungen_nicht_vollstaendig_barrierefrei_.pdf

¹³ Landkreis Osnabrück 2004: Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück 2004.

Flächen außerhalb des Gebietes, auf denen Ausgleichsmaßnahmen stattfinden, sollen durch eine Erweiterung des FFH-Gebietes in die Gebietskulisse integriert werden.

Ausgleichsmaßnahmen für das FFH-Gebiet DE 3614-334 „Fledermauslebensraum Wiehengebirge bei Osnabrück“ (Tabelle 3):

Schutzgut	Ausgleichs- bedarf	Innerhalb des Gebietes	Außerhalb des Gebietes	Gesamt
9110	90 538 m ²	32 000 m ²	158 700 m ²	190 700 m ²
9160	29 077 m ²	10 800 m ²	98 900 m ²	109 700 m ²
91E0*	27 131 m ²	112 200 m ²	4 700 m ²	116 900 m ²
Summe	146 746 m²	155 000 m²	262 300 m²	417 300 m²

Als weitere zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen sollen für die geschützten Arten *Triturus cristatus*, *Myotis bechsteinii* und *Myotis myotis* Fichtenforste in einem Umfang von 49,97 ha in naturnahe Laubwälder umgewandelt werden.

Die zeitliche Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen für die betroffenen Waldlebensraumtypen dauert mehrere Jahrzehnte, insbesondere auf jenen Flächen, auf denen Nadel- in Laubwald umgewandelt oder neu angelegt werden soll. Diese Ausgleichsmaßnahmen werden von den Niedersächsischen Landesforsten umgesetzt, welche auch bisher für das Natura 2000-Management zuständig sind. Dadurch wird eine sachgerechte Umsetzung und Überwachung der Maßnahmen gewährleistet.

Die Ausgleichsmaßnahmen (s. Tab. 3) finden zu einem Drittel innerhalb des Schutzgebietes statt und befinden sich auf sehr kleinmaßstäbigen Kompensationsflächen, welche in den nachfolgenden Abbildungen 2 und 3 ersichtlich sind. Der prioritäre Lebensraumtyp 91E0* wird fast ausschließlich innerhalb des Schutzgebietes ausgeglichen (96%).

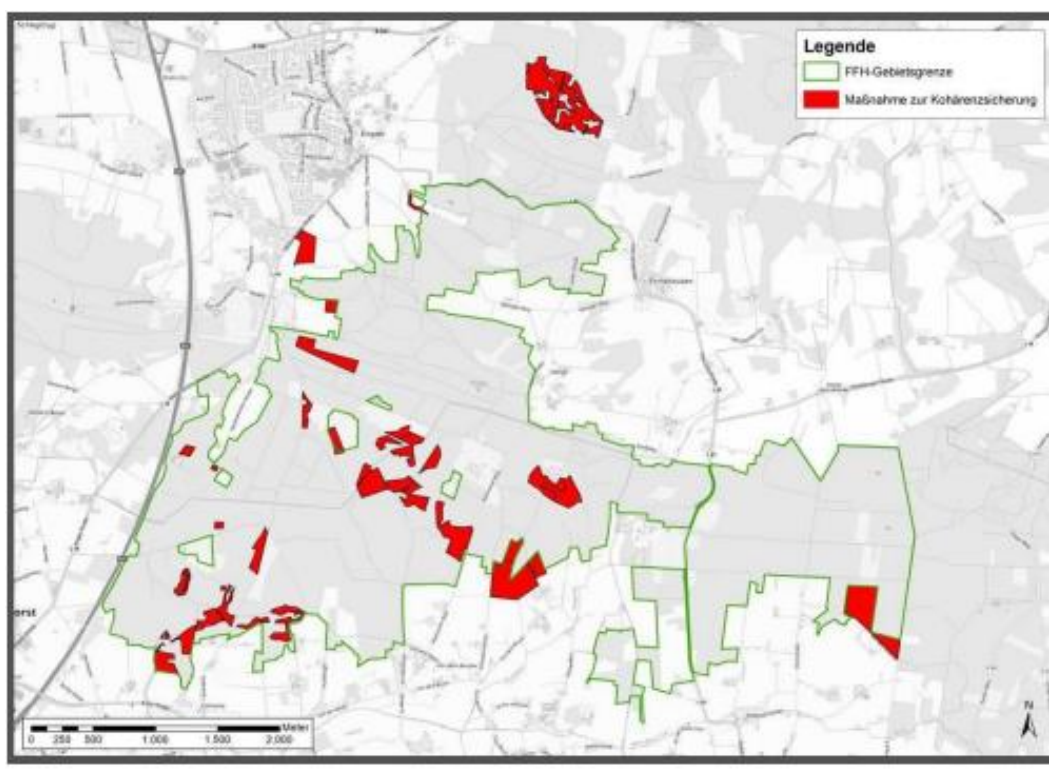


Abb. 2, Ausgleichsmaßnahmen: Das FFH-Gebiet DE 3614-334 „Fledermauslebensraum Wiehengebirge bei Osnabrück“ wird durch eine grüne Linie abgegrenzt. Die vielen kleinen roten Flächen innerhalb des Schutzgebietes sind vorwiegend jene

Ausgleichsmaßnahmen, welche innerhalb des FFH-Gebietes umgesetzt werden. Nördlich befinden sich größere Ausgleichsflächen, welche eine Gebietserweiterung darstellen, aber mit dem Hauptgebiet räumlich nicht verbunden sind.

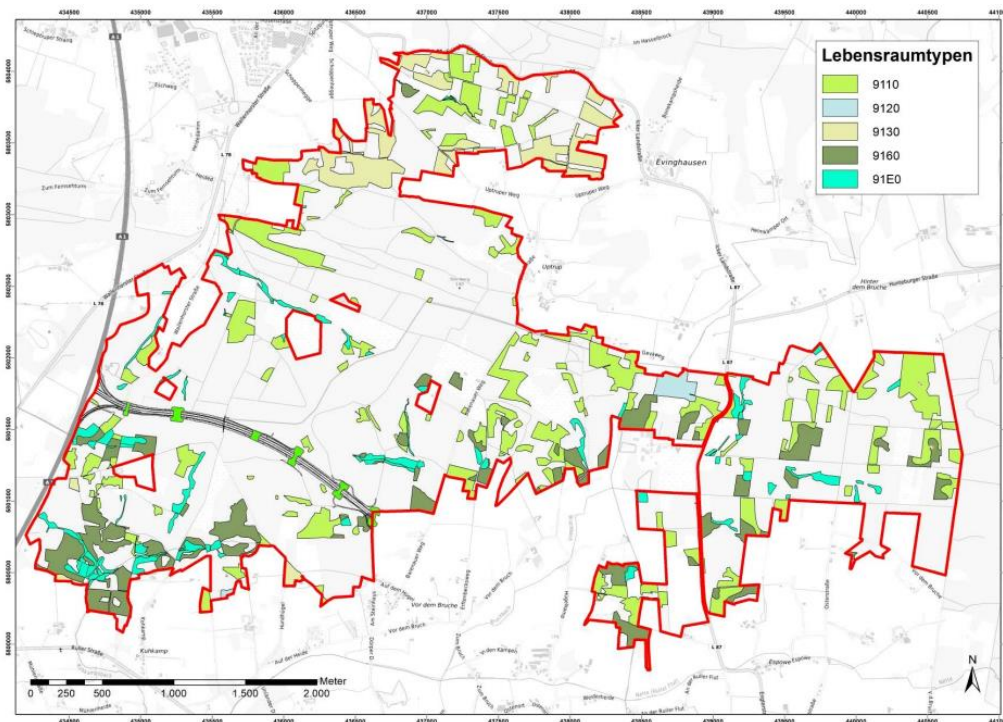


Abb. 3: Aktuelle Biotopkartierung der geschützten Lebensraumtypen, welche sehr kleinmaßstäbig verteilt sind.

3. Stellungnahme der Kommission

Das vorliegende Projekt ist eine Neubaustrecke der Bundesautobahn A33 und bildet den Lückenschluss zwischen der A1 im Norden und dem derzeit vorhandenen Streckenende bei der Gemeinde Belm mit einem Anschluss an deren Ortsumfahrung. Die Gesamtlänge des Projekts beträgt 9,5 km, wobei 2,2 km der Autobahn das FFH-Gebiet DE 3614-334 „Fledermauslebensraum Wiehengebirge bei Osnabrück“ durchschneidet. Dadurch wird ein Teil des Schutzgebietes komplett abgetrennt. Die Planungen dieses Autobahnabschnittes wurden im Jahr 2005 begonnen und befinden sich nunmehr nach 21 Jahren in der Abschlussphase.¹⁴

Nach den von Deutschland vorgelegten Informationen ist die Neubaustrecke der Bundesautobahn A33 ein wichtiges Projekt von überwiegendem öffentlichem Interesse, für das es keine bessere Alternative gibt: Das Projekt ist Teil des Bundesverkehrswegeplans 2030 und wurde mit der höchsten Dringlichkeitsstufe klassifiziert. Nach dem Landesraumordnungsplan dient der Lückenschluss der A33 zur Einbindung der regionalen Wirtschaftsräume in das europäische Verkehrsnetzwerk, was das überwiegende öffentliche Interesse dieses Projekts unterstreicht.

Nach Angaben der zuständigen nationalen Behörden ergab die FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Artikel 6(3) der FFH-Richtlinie, dass mehrere geschützte Lebensraumtypen und geschützte Arten durch das Projekt erheblich beeinträchtigt werden. Diese Beeinträchtigungen sollen durch den Bau von sechs Grünbrücken gemildert werden, weil dadurch die

¹⁴ <https://www.autobahn.de/planen-bauen/projekt/lueckenschluss-a33-mit-der-a1>

Zerschneidungseffekte für die als Erhaltungsziel benannten Arten *Myotis bechsteinii* und *Myotis myotis* verringert werden. Dadurch kann das Sonarsystem der Fledermäuse ein akustisches Bild der Umgebung abbilden, um ihnen eine sichere Überquerung der Autobahn über diese Brücken zu ermöglichen.

Darüber hinaus werden die verkehrsbedingten Stickstoffdepositionen, welche die Hauptursache für die erheblichen Auswirkungen auf die geschützte Lebensraumtypen darstellen, durch eine vorgesehene Geschwindigkeitsbegrenzung (von 130 km/h auf 100 km/h) signifikant reduziert. Diese Geschwindigkeitsreduzierung verringert die Stickstoffbelastung des Projekts um etwa 50–65%. Die Fahrzeit verlängert sich dadurch lediglich um 25 Sekunden. Diese Geschwindigkeitsbeschränkung könnte flexibel gestaltet werden, indem diese mit einer Luftschadstoffmessstation gekoppelt werden würde, welche so lange in Kraft bleibt, bis der „critical load Wert“ keine Überschreitung mehr aufweist.¹⁵

Diese Schadensbegrenzungsmaßnahme und die dadurch stark abgeschwächte Stickstoffbelastung für das Schutzgebiet wäre auch dazu geeignet, sicherzustellen, dass die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen tatsächlich die zu erwartenden negativen Auswirkungen des Projekts auf die Kohärenz des Natura 2000-Netzwerks ausgleichen können. Während durch eine Erweiterung des Schutzgebietes mindestens 262 300 m² an Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden, werden 155 000 m² innerhalb des Geländes selbst kompensiert. Von den 116 900 m², die als Ausgleichsmaßnahme für den prioritären Lebensraumtyp 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) erforderlich sind, werden 4 700 m² durch eine Gebietserweiterung kompensiert (siehe Tabelle 3). Darüber hinaus wird die zusätzliche Schadensminderungsmaßnahmen einer Geschwindigkeitsbegrenzung die Auswirkungen des Projekts auf den prioritären Lebensraumtyp 91E0* durch Stickstoffeintrag um 50–65 % reduzieren.

Auf Grundlage der detaillierten Informationen der deutschen Behörden und unter besonderer Berücksichtigung der zuvor beschriebenen Aspekte, ist die Kommission der Auffassung, dass die nachteiligen Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet durch den Neubau der A33 Nord von A1 (nördlich Osnabrück) bis zur A33/B51n (Deutschland/Niedersachsen), aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Diese Stellungnahme unterliegt folgenden Bedingungen:

- Die Schadensbegrenzungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden entsprechend der Beschreibung in den Unterlagen, die die deutschen Behörden der Kommission übermittelt haben, durchgeführt und überwacht und das Natura 2000-Gebiet DE 3614-334 „Fledermauslebensraum Wiehengebirge bei Osnabrück“ gemäß den Angaben der deutschen Behörden um mindestens 262 300 m² erweitert. Die Gebietserweiterung muss innerhalb eines Jahres ab Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Stellungnahme durchgeführt werden.
- Als Schadensbegrenzungsmaßnahme wird eine effiziente Geschwindigkeitsbeschränkung im Neubauabschnitt eingeführt, wie von den deutschen Behörden vorgeschlagen, und zumindest so lange aufrecht erhalten, bis der zulässige „critical load Wert“ für Stickstoff im Gebiet unterschritten wird.
- Detaillierte Berichte über die Durchführung und Überwachung dieser Maßnahmen werden, entsprechend der Zusage der deutschen Behörden, der Öffentlichkeit per Internet zur Verfügung gestellt und die Kommission unterrichtet. Der erste Bericht ist in einem Jahr ab

¹⁵ Siehe dazu auch die Antwort der Europäischen Kommission zur parlamentarischen Anfrage E-1537/2025.

Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Stellungnahme vorzulegen, der erste Folgebericht nach drei Jahren und danach alle fünf Jahre, bis die ursprüngliche ökologische Funktion der beeinträchtigten Schutzgüter wiederhergestellt wurde.

- Die Ergebnisse des begleitenden Überwachungsprogramms für das betreffende Natura 2000 Gebiet werden berücksichtigt, um gegebenenfalls notwendige Korrekturen am Projektdesign vorzunehmen oder zusätzliche Ausgleichs- und/oder Schadensbegrenzungsmaßnahmen durchzuführen.

Veröffentlicht auf: https://circabc.europa.eu/ui/group/3f466d71-92a7-49eb-9c63-6cb0fadf29dc/library/311ea7e6-0a6d-4d79-9338-bc0a993910b4?p=1&n=10&sort=modified_DESC

Brüssel, den 25.9.2026

*Für die Kommission
Jessika ROSWALL
Mitglied der Kommission*

